

**Freunde und Förderer
des Waffenmuseums Suhl e.V.**
Vereinsatzung
Fassung vom 17.2.2017



Sitz des Vereins:

Waffenmuseum Suhl
Friedrich-König-Str. 19
98527 Suhl

Stand: 17.2. 2017

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer des Waffenmuseums Suhl e.V.“

Urfassung vom 28. März 2009

Erste Änderung am 01. März 2013

Zweite Änderung am 17. Februar 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer des Waffenmuseums Suhl e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz am Standort:

**Waffenmuseum Suhl
Friedrich-König-Straße 19
98527 Suhl**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl unter der Nr. 596 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein strebt eine freiheitlich-demokratische Vereinsführung an und ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Waffenmuseums Suhl als Spezialmuseum zur Geschichte der Handfeuerwaffen, zur Geschichte des Suhler Waffengewerbes und angrenzender Gebiete.

Die Arbeit des Vereins fördert aktiv die Erhaltung und Vervollständigung der Sammlungen des Waffenmuseums Suhl, die wissenschaftliche Arbeit zur Dokumentation und Katalogisierung, sowie zur Verbreitung der kulturhistorischen Wissenschaften der Waffenkunde und der Kenntnisse zur Geschichte des Suhler Büchsenmacherhandwerks und der Suhler Waffenindustrie.

Der Verein unterstützt und fördert die nationale Zusammenarbeit des Waffenmuseums Suhl mit anderen Museen und internationale Kooperation im Rahmen der Mitgliedschaft des Museums in der „International Association of Museums of Arms and Military History“.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch Veröffentlichungen, Vorträge und Ausstellungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung gemäß dieser Satzung verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden darf.

Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Gewinnverwendung an die Vereinsmitglieder ist unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein fördert die Arbeit des Waffenmuseums Suhl bei der Aufarbeitung der Suhler

Bergbaugeschichte, des Medaillen- und Porzellanschaffens, des Musikinstrumentenbaues sowie bei anderen regionalen Themen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, in der Regel volljährige Personen und juristische Personen werden.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand gemäß § 26 BGB innerhalb von zwei Monaten entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die vorliegende Satzung sowie alle weiteren geltenden Bestimmungen und Regelungen an.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitglieder-versammlung auf Vorschlag der Mitglieder zu Ehrenmit-gliedern ernannt werden.

Sie sind vom Beitrag befreit.

3. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und aus dem Amt ausgeschieden sind, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben in beratender Funktion Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, können aber Vorstandsaufgaben übernehmen.

Sie sind vom Beitrag befreit.

Förderer des Vereins können nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuarbeiten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Pflicht der Beitragszahlung und Entrichtung der vom Verein verauslagten Versicherungsanteile und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr.

Im Falle der vom Verein bereits geleisteten Zahlungen von Beiträgen, Versicherungsanteilen und sonstigen Leistungen für das Vereinsmitglied an Verbände, Versicherungsgeber sowie andere und nicht fristgemäßer Austrittserklärung des Vereinsmitglieds hat dieses auch dafür aufzukommen.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungs-inhalte verstoßen hat.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung, wozu eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann außerdem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahres-Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, das ist:

der Vorsitzende,

der Stellvertreter,

der Schatzmeister und

der Schriftführer

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt dessen Geschäfte.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von **zwei** Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und legt jährlich auf der Mitgliederversammlung die Vereinsbilanz vor. Er hat im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu handeln. Der Schatzmeister hat die alleinige Verfügungsgewalt bis zu einem Betrag von 100,00 Euro. Ausgaben über diesen Betrag müssen vorab vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und durch mindestens 1 weiteres Vorstandsmitglied mitgezeichnet werden.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Es können im Interesse des Vereins erbrachte Aufwendungen und Auslagen gegen Nachweis erstattet werden.

Diese müssen kassenprüffähig sein und dürfen über das notwendige Maß nicht hinausgehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 - b. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand benannt.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitglieder-versammlung.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Bestellung des Vorstandes und der Kassen-Prüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge,

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Ergänzungen der Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen zuvor beim Vorstand eingereicht wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss-Beschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs-gemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck und mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Suhl, die es zweckgebunden für die Erhaltung des Waffenmuseum Suhl zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung am **28. März 2009** in beiliegender Form angenommen.

Der §8 der Satzung wurde von den anwesenden Mitgliedern in der Hauptversammlung am 01.März 2013 mit Stimmenmehrheit geändert.